



**Bitte reichen Sie keine Originale per Post ein!**

Eingehende Post wird eingescannt und danach vernichtet. Reichen Sie Unterlagen bequem online über unser Dokumentenportal ein. Besuchen Sie unsere digitalen Dienstleistungen unter **nwdigital.org**

|  |  |
| --- | --- |
| Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- | Postfach 1176 | 64629 Heppenheim  Frau Anna Musterfrau  Beispiel Straße 5  69488 Birkenau | **Neue Wege Kreis Bergstraße**  **-Kommunales Jobcenter-**  **{jobcenter}**  Postfach 1176 | 64629 Heppenheim  www.neue-wege.org  **Ihr Ansprechpartner:**  **Arbeitgeberservice**  {anrede} {benutzername}  Zimmer {zimmer}  Telefon {telefon}    {jobcenter}@neue-wege.org  Datum 03.06.2025 |

**Bewerbung um einen Arbeitsplatz / Ausbildungsplatz**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

hiermit bitten wir Sie, sich schriftlich auf folgende Arbeitsplätze zu bewerben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stellenangebot | **{stelle\_1\_titel}** |  |
| Firma | {stelle\_1\_firma} |
| PLZ, ORT | {stelle\_1\_adresse} |
| Straße, Nr. |  |
| Region |  |
| Link zur Stelle: | {stelle\_1\_qr} |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stellenangebot als: | **{stelle\_2\_titel}** |  |
| Firma | {stelle\_2\_firma} |
| PLZ, ORT | {stelle\_2\_adresse} |
| Straße, Nr. |  |
| Region |  |
| Link zur Stelle: | {stelle\_2\_qr} |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stellenangebot als: | **{stelle\_3\_titel}** |  |
| Firma | {stelle\_3\_firma} |
| PLZ, ORT | {stelle\_3\_adresse} |
| Straße, Nr. |  |
| Region |  |
| Link zur Stelle: | {stelle\_3\_qr} |
|  |  |

Bitte bewerben sie sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens bei den obenstehenden Firmen. Bitte legen Sie eine Kopie des Anschreibens oder einen Nachweis Ihrer Bewerbungen bis spätestens zum **xx.xx.xxxx** vor.

Bitte verfassen Sie die Bewerbung gewissenhaft, ordentlich und gemäß den üblichen Standards (Anschreiben inklusive Bewerbermappe wenn erforderlich) und versenden oder übergeben Sie diese unverzüglich an den jeweiligen Arbeitgeber.

**Hinweis:**

Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie verpflichtet sind, aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt und den weiteren Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Sie werden darüber aufgeklärt, dass das Gesetz bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Leistungskürzungen vorsieht.

**Pflichtverletzungen, § 31 SGB II**

Eine Verletzung Ihrer Pflichten liegt vor, wenn

* Sie sich weigern, eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II zu erfüllen.
* Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern
* Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben
* Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
* Sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten dargelegt und nachgewiesen ist.

**Rechtsfolgen**

Nach § 31a Abs. 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Bürgergeld um 10% des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

Nach § 31a Abs. 2 SGB II soll vor der Feststellung der Minderung nach Abs. 1 auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32 SGB II, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

Nach § 31a Abs. 3 SGB II erfolgt eine Leistungsminderung nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Gemäß § 31a Abs. 4 SGB II sind Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II auf insgesamt 30 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Nach § 31a Abs. 6 SGB II sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Nach § 31 a Abs. 7 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes abweichend von Absatz 4 Satz 1, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Nummer 3 oder § 31 Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung

Nach § 31b Abs. 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt.

Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Nach § 31b Abs. 2 SGB II beträgt der Minderungszeitraum in den Fällen des § 31a Abs. 1 S. 1 SGB II einen Monat (Nr. 1), in den Fällen des § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II zwei Monate (Nr. 2) und in den Fällen des § 31a Abs. 1 S. 3 SGB II jeweils drei Monate (Nr. 3).

Nach § 31b Abs. 3 SGB II wird in den Fällen des § 31a Absatz 7 die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Nach § 31b Abs. 4 SGB II besteht während der Minderung des Auszahlungsanspruchs kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

{benutzername}

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.